

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 11

Mittwoch, den 08. Juli 2015

Nummer 07



Am 13. Juni feierte die Kita „Bummi“ in Züssow ihren 40. Geburtstag.

Es wurde ein riesiges Fest, an dem alle kleinen und großen Kinder ihren Spaß hatten.



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen

des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	3
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	3
3. Sitzungstermine	4
4. Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung der Abstimmungs- und Wahlvorstände am 06.09.2015	4
5. Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Gribow: Zugelassene Wahlvorschläge	4
6. Aufforderung an die Parteien und Wählergemeinschaften zur Besetzung des Wahlvorstandes für die Bürgermeisterwahl am 06.09.2015 in der Gemeinde Gribow	5
7. Stellenausschreibung der Gemeinde Groß Kiesow	5
8. Stellenausschreibung Azubi	5
9. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 16.06.2015	6
10. Amtsfeuerwehrtag 2015	7

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 09.06.2015	7
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 27.05.2015	8
3. Satzung über die Stundungssatzung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gribow	8
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 15.06.2015	10
5. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Groß Kiesow	10
6. Fällliste nach durchgeführter Baumkontrolle in der Gemeinde Groß Kiesow	13
7. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 04.06.2015	15
8. Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Bereich des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Gützkow	16
9. Satzung der Stadt Gützkow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)	17
10. Satzung der Stadt Gützkow zur Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsbeitragssatzung)	20
11. Widmung eines Straßenabschnittes in der Stadt Gützkow	22
12. Nutzungsverordnung für die Bauernstube Dargezin	23
13. Nutzungsverordnung für den Kulturraum Kölzin	24
14. Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum Dargezin	25

15. Satzung über die Stundungssatzung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klein Bünzow	25
16. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Klein Bünzow	27
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühmannsdorf vom 02.06.2015	28
18. Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lühmannsdorf	28
19. Satzung über die Stundungssatzung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Lühmannsdorf	34
20. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Lühmannsdorf	36
21. Erneute Veröffentlichung: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lühmannsdorf	36
22. Haushaltssatzung der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2015	38
23. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Murchin	39
24. Haushaltssatzung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2015	42
25. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 08.06.2015	44
26. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 04.06.2015	44
27. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Züssow	44
28. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Züssow	46
29. Grundstücksangebot in Züssow	47

Wir gratulieren

1. Kita Bummi feierte 40. Geburtstag	49
--------------------------------------	----

Kultur und Sport

1. Veranstaltungshinweis der Ortsgruppe der VS Karlsburg	49
2. Fahrraddemo	50
3. Feuerwehr-Schalmeienorchester Lühmannsdorf sagt Dankeschön	50

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	50
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	52
3. Der Kirchenbote	53

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Pflegearbeiten an Gewässern und Deichanlagen	55
2. Information der Nord Stream AG zu den Bauaktivitäten an der B110	55

**Die nächste Ausgabe des Züssower Amtsblattes
erscheint am Mittwoch, dem 12.08.2015**

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 05.08.2015
Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow,
Zentrale Verwaltung) ist der 29.07.2015

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister

Sprechzeiten der

Amtsvorsteherin:	Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de
Sprechzeiten in Gützkow	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)
Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 038355 643160)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de
Gemeinde Gribow	Stellvertreter Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 50451393 bgm.gross-kiesow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 40240402 bgm.gross-polzin@amt-zuessow.de
Stadt Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Karlsburg	Thomas Kohnert	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 bgm.klein-buenzow@amt-zuessow.de
Gemeinde Lühmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühmannsdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de
Gemeinde Murchin	Peter Dinse	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de
Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schlatkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6

Gemeinde Ziethen

Werner Schmoltd

jeden 1. und letzten Montag im Monat
von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen
oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
(Tel. 03971 833526; Handy 0152 25228710)
bgm.ziethen@amt-zuessow.de

Gemeinde Züssow

Eckhart Stöwhas

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr
Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow
bgm.zuessow@amt-zuessow.de

Sitzungstermine

16.07.2015 Gemeindevertretung Züssow

Informationen: www.amt-zuessow.de Gremien Sitzungskalender

Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung der Abstimmungs- und Wahlvorstände für den Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern und die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gribow am 06.09.2015

Am 06.09.2015 findet in Mecklenburg-Vorpommern ein Volksentscheid statt.

In den Gemeinden und der Stadt Gützkow wird für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungslokal (Wahllokal) eingerichtet, das mit einem Abstimmungs-/Wahlvorstand besetzt sein wird. In der Gemeinde Gribow findet am gleichen Tag die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt.

Alle wahlberechtigten/abstimmungsberechtigten Bürger des Amtsbereiches Züssow werden aufgerufen, sich für die Mitarbeit in den Abstimmungs-/Wahlvorständen in den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Gützkow, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow zu melden.

Für den Wahlvorstand in der Gemeinde Gribow dürfen Wahlberechtigte nicht benannt werden, die Wahlbewerber, Vertrau-

ensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für Wahlvorschläge sowie bereits Mitglied eines Wahlorgans sind.

Die Mitglieder der Abstimmungs-/Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder von Wahlorganen haben Anspruch auf einen Aufwandsersatz.

Bitte reichen Sie Ihre Vorschläge für die Besetzung der Abstimmungs-/Wahlvorstände bis zum 24.07.2015 bei der Gemeindewahlbehörde des Amtes Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow ein.

Interessierte können sich auch telefonisch (Tel. 038 355 643120) oder per E-Mail (h.maier@amt-zuessow.de) melden.



Amtsvorsteherin

Züssow, den 22.06.2015

Amt Züssow

Wahlleitung

Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Gribow am 06. September 2015

Wahlbekanntmachung

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 die folgenden Wahlvorschläge für die Bürgermeister-Neuwahl zugelassen. Gemäß § 21 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) werden diese Wahlvorschläge nach § 27 Landes- Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) i. V. m. § 22 LKWG (vom 16.12.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2015) bekannt gegeben.

Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/ Tätigkeit	Ortsteil
Einzelbewerberin Hohberg	Hohberg, Wiebke	1976	selbstständige Mediengestalterin	Glödenhof
Einzelbewerber Peterson	Peterson, Thomas	1982	IT-System Elektroniker	Gribow

Veröffentlichung der Erklärungen nach § 16 Absatz 8 LKWG M-V und nach § 66 Absatz 1 Satz 2 LKWG M-V gemäß § 21 Satz 2 und 3 LKWG M-V:

Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt haben.

Da die Wahlbewerber am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, war die Erklärung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 LKWG nicht erforderlich.



R. Kuehn
Wahlleiterin

Züssow, den 26. Juni 2015

Aufforderung an die Parteien und Wählergemeinschaften zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlvorstandes für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gribow am 06.09.2015

Am 06.09.2015 findet in der Gemeinde Gribow die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt.

In Gribow wird ein Wahllokal eingerichtet, das mit einem Wahlvorstand besetzt sein wird.

Das Wahllokal ist gleichzeitig Abstimmungslokal für den am gleichen Tag stattfindenden Volksentscheid. Der Wahlvorstand übernimmt auch die Aufgaben eines Abstimmungsvorstandes.

Die Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, Wahlberechtigte für die Besetzung des Wahlvorstandes in der Gemeinde Gribow zu benennen.

Für den Wahlvorstand dürfen Wahlberechtigte nicht benannt werden, die Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für Wahlvorschläge sowie bereits Mitglied eines Wahlorgans sind.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sind alle Wahlberechtigten verpflichtet. Die Übernahme dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,

2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Mitglieder von Wahlorganen haben Anspruch auf einen Aufwandsersatz.

Bitte reichen Sie Ihre Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes bis zum 24.07.2015 bei der Gemeindegewahlbehörde des Amtes Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow ein.

Interessierte können sich auch telefonisch (Tel. 038355 643120) oder per E-Mail (h.maier@amt-zuessow.de) melden.



H. Maier
Amtsvorsteherin
als Gemeindegewahlbehörde

Züssow, den 23.06.2015

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Groß Kiesow** schreibt für ihre kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ **zum 01.10.2015** die unbefristete Stelle eines/einer

Erziehers/in

(in Teilzeit mit 30 Stunden/Woche) aus.

Die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ arbeitet nach dem Prinzip der offenen Gruppenarbeit mit einem situationsorientierten Ansatz. Sie bietet Platz für 9 Krippenkinder, 33 Kindergartenkinder und 22 Hortkinder in altersgemischten Gruppen. In der Einrichtung herrscht eine familiäre Atmosphäre mit verschiedenen Erlebnisräumen wie Atelier, Bauzimmer, Musik- und Entspannungsraum, Spiel- und Puppenszimmer sowie ein Hortraum. Dadurch ist eine freie Raumgestaltung gegeben, um den Bewegungsdrang der Kinder in jedem Alter gerecht zu werden. Die Erzieher arbeiten in einem kleinen, offenen und engagierten Team intensiv zusammen, um den Kindern mit Rat und Tat liebevoll und pädagogisch geschult zur Seite zu stehen.

Wesentliche Aufgaben:

- Tätigkeit eines/einer staatlich anerkannten Erziehers/Erzieherin in den Betreuungsbereichen Krippe, Kindergarten und Hort für Kinder von 3 Monaten bis zur 4. Klasse
- Arbeitszeit im Rahmen der Öffnungszeiten von 06:15 Uhr bis 17:30 Uhr

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/Erzieher
- Berufserfahrung in der Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 10 Jahren wäre wünschenswert
- Einfühlungsvermögen in kindliche und elterliche Bedürfnisse und Freude an der Tätigkeit
- Fähigkeit zur familienergänzenden Elternarbeit
- Kontaktfreudigkeit, Kooperationsfähigkeit
- zuverlässige, strukturierte und kreative Arbeitsweise in einem Team
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit

- Eigeninitiative und Kreativität
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Fort- und Weiterbildungsbereitschaft

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem engagierten Team
- Mitgestaltung der konzeptionellen Weiterentwicklung
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Vergütung nach Entgeltgruppe S 6 TVÖD/VKA im Sozial- und Erziehungsdienst mit Anspruch auf Jahressonderzahlung sowie eine jährliche Leistungsprämie und eine betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse M-V

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) **bis zum 24.07.2015** (Datum des Posteingangsstempels beim Amt) unter dem Kennwort: „Stellenausschreibung Erzieher/in“ an:

Gemeinde Groß Kiesow
über Amt Züssow
Personalabteilung
Dorfstraße 06
17495 Züssow

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Das Amt Züssow stellt zum 01. September 2016 ein:

zwei Auszubildende zur/zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung

Das Amt Züssow ist eine Kommunalverwaltung im Landkreis Vorpommern-Greifswald und bietet Ihnen eine fundierte Verwaltungsausbildung im öffentlichen Dienst. Die Ausbildung dauert drei Jahre und wird nach Tarif (TVAöD) vergütet. Der berufspraktische Teil der Ausbildung wird in den einzelnen Fachbereichen der Amtsverwaltung durchgeführt. Die schulische Ausbildung erfolgt an der Berufsschule in Greifswald. Ergänzt wird die Ausbildung durch dienstbegleitende Unterweisungen am Kommunalen Studieninstitut in Greifswald.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- mindestens guter Abschluss der Mittleren Reife
- gute Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sozialkunde
- Engagement, Lern- und Leistungsbereitschaft
- Freundliches und umsichtiges Auftreten, Kontaktfreudigkeit
- Interesse und Aufgeschlossenheit für verwaltungsorganisatorisches Handeln

Aussagefähige Bewerbungen mit den letzten zwei Schulzeugnissen richten Sie bitte **bis zum 15.09.2015** (Datum des Posteingangsstempels beim Amt) an:

Amt Züssow
Personal
Kennwort: Ausbildung
Dorfstraße 06
17495 Züssow

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können.

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 16.06.2015

Öffentlicher Teil

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV-MV zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Züssow

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Züssow“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Übertragung der Zuschlags- und Auftragserteilung an die Amtsvorsteherin für die „Zubereitung, Lieferung, Ausgabe, Abrechnung und Kassierung von Mittagessen“ ab dem Schuljahr 2015/2016.

Beschluss:

Ausschluss von nicht stimmberechtigten Mitgliedern nach § 134 Abs. 4 KV M-V: Vertreter der Gemeinde Rubkow (eigene Schulträgerschaft)

Der Amtsausschuss beschließt die Übertragung der Zuschlagserteilung an die Amtsvorsteherin für die Ausschreibung die „Zubereitung, Lieferung, Ausgabe, Abrechnung und Kassierung von Mittagessen“ für die Grundschule Züssow ab dem Schuljahr 2015/2016.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Schule Gützkow: Variantenentscheidung

Beschluss:

Kein Stimmrecht besitzt der Vertreter der Gemeinde Rubkow aufgrund § 134 Abs. 4 KV M-V

Der Amtsausschuss entscheidet sich gegen die Variante „Integration der Grundschule am Standort des Gymnasiums“ und beauftragt die Verwaltung, Förderanträge für die Variante „Erweiterungsgebäude der Peenetal-Schule“ zu stellen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 60.000,00 EUR bei der Kostenstelle 11401.430/09600000 zur Finanzierung der Planungskosten für den zu erarbeitenden Förderantrag „Erweiterungsbau Peenetalsschule Gützkow“

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.000,00 EUR bei der Kostenstelle 11401.430/09600000 zur Finanzierung der Planungskosten für den zu erarbeitenden Förderantrag „Erweiterungsbau Peenetalsschule Gützkow“

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nachbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtsausschusses Züssow

Beschluss:

In den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow wird Frau Dr. Astrid Zschiesche als 7. Mitglied gewählt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Nichtöffentlicher Teil

- Einstellung eines Inspektoranwärters in den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 01.10.2015
- 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung vom 20.03.2006 zwischen dem Amt Züssow und der Hansestadt Anklam
- Nutzung von Räumlichkeiten in der Schule Züssow für den Hort der Kindertagesstätte Züssow

Amtsfeuerwehrtag 2015

Um die Ausrichtung des diesjährigen Amtsfeuerwehrtages bewarb sich die Feuerwehr der Gemeinde Lühmansdorf. Wie bereits 2012 fanden die Wettkämpfe auf dem Sportplatz in Lühmansdorf statt. Insgesamt starteten 10 Mannschaften der Erwachsenen sowie 6 Jugendmannschaften bei gutem Wetter. Wie in den Vorjahren folgten zahlreiche Gäste der Einladung und unterstützten die Wettkämpfe tatkräftig. Besonders erfreulich war die rege Anzahl an Kindern unter den Gästen, denen neben den Wettkämpfen mit einer Hüpfburg einiges an Aktivität geboten war. An dieser Stelle möchten wir uns bei der Firma Weigel für die hervorragende Bewirtung mit Essen und Trinken sowie die Bereitstellung der Hüpfburg bedanken. Natürlich hoffen wir, dass wir bei den „Kleinen“ das Interesse an der Jugendfeuerwehr geweckt haben. Ihre örtliche Feuerwehr beantworten Ihnen natürlich gerne alle weiteren Fragen. Gleichzeitig hatten die Gäste auch die Möglichkeit, die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren bestaunen zu können. Die Kameraden haben sich besondere Mühe gegeben, Ihre Fahrzeuge für diesen speziellen Tag „herauszuputzen“.

Der Amtsfeuerwehrtag ist auch immer eine gute Gelegenheit Kameradinnen und Kameraden zu ehren. Die Amtswehrführung nahmen zwei ganz besondere Ehrungen vor.

Kamerad Werner Habeck, Stellvertretender Gemeindeführer der Gemeinde Groß Kiesow, wurde zum 25. Dienstjubiläum ausgezeichnet. Kamerad Klaus-Dieter Lange, Gemeindeführer der Gemeinde Karlsburg, wurde anlässlich seines 65. Geburtstages und für seine langjährigen Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Karlsburg geehrt.

Wir wünschen beiden Kameraden viele weitere Jahre in ihren Feuerwehren bei bester Gesundheit und sagen Danke für die geleistete Arbeit.

Der Amtsfeuerwehrtag ist der Leistungsvergleich der Feuerwehren innerhalb des Amtsbereiches Züssow und wird in der Disziplin Löschangriff Nass in den Wertungsgruppen Jugend, Männer TS alt und Männer TS neu durchgeführt. Die Wertungsgruppe Frauen konnte nicht durchgeführt werden, da leider keine Frauenmannschaften angemeldet waren. Einige Frauen wollten aber nicht auf den Wettkampf verzichten und starteten in den Männermannschaften mit oder führten diese gar an.

Auch die erneute Teilnahme von 6 Jugendmannschaften gab Grund zur Freude. In diesem Jahr nutzte die Jugendfeuerwehr Lühmansdorf ihren Heimvorteil und wusste zu überzeugen. Dafür gab es ein besonderes Lob der Bürgermeisterin Frau Hall.

Hier die Ergebnisse der Jugendmannschaften:

Platz	Jugendfeuerwehr	Zeit in Sekunden
1.	Lühmansdorf	22,965
2.	Klein Bünzow, Team I	31,67
3.	Groß Kiesow/Sanz	34,265
4.	Karlsburg	45,11
5.	Gützkow	56,19
6.	Klein Bünzow, Team II	60,47

Im Bereich der Männermannschaften TS alt traten die Mannschaften der Feuerwehren Klein Bünzow, Ziethen/Menzlin und Groß Polzin gegeneinander an. Nachdem der erste Lauf noch ohne gültige Wertung abgeschlossen wurde, lieferte die FF Klein Bünzow im 2. Lauf die Bestzeit ab. Auch die Zeiten der Konkurrenten ließen sich sehen:

Platz	Feuerwehr	Zeit in Sekunden
1.	Klein Bünzow	33,88
2.	Ziethen/Menzlin	35,625
3.	Groß Polzin	38,14

Im Bereich der Männermannschaften TS neu gingen 7 Mannschaften an den Start und erreichten folgende Zeiten:

Platz	Feuerwehr	Zeit in Sekunden
1.	Gribow	25,97
2.	Klein Bünzow	26,50
3.	Sanz	26,95
4.	Karlsburg	29,285
5.	Rubkow	34,00
6.	Groß Kiesow	36,715
7.	Ziethen/Menzlin	43,00

Der 1. Platz in dieser Wertungsgruppe war heiß umstritten. Die Feuerwehr Sanz legte im 1. Lauf eine Bestzeit vor. Die Feuerwehren Gribow und Klein Bünzow legten im 2. Lauf aber nach und unterboten die Zeit der Sanzer. Mit einer knappen halben Sekunde sicherte sich Gribow wie im Vorjahr den Sieg. Nach drei Siegen in Folge darf die Feuerwehr Gribow den Wanderpokal nun ganz mit nach Hause nehmen und ihrer Trophäensammlung hinzufügen.

Abschließend kann man sagen, es war ein erlebnisreicher Tag in Lühmansdorf. Ein Dankeschön an die Feuerwehr Lühmansdorf und die Gemeinde Lühmansdorf für die Ausrichtung des Amtsfeuerwehrtages. Ebenfalls ein Dankeschön an die Wettkampfrichter, die einen ruhigen und fairen Wettkampf ermöglichten.

Wir wünschen allen Kameradinnen und Kameraden eine gesunde Heimkehr aus den Einsätzen und sagen danke für die zuverlässige Arbeit.

Ihr Fachbereich Bürgerdienste



Ehrung der Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Gribow.

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.06.2015

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bandelin“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil:

- Abschluss Vertrag mit Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
- Einstellung eines geringfügig Beschäftigten
- Einstellung eines geringfügig Beschäftigten
- Beschluss zur Auftragsvergabe - BV Dachsanierung „Altes Spritzenhaus“

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.05.2015

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gribow“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Festlegung des Wahltermins für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertretung Gribow legt den Wahltermin für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Gribow auf den Tag der Volksabstimmung zur Gerichtsstrukturreform, spätestens auf Sonntag, den 27. September 2015.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet 14 Tages nach dem Wahltag statt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung eines Mittelspannungs- und Telekommunikationskabels
- Personalangelegenheit: Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gribow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gribow vom 27.05.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gribow erlassen:

§ 1**Stundung von Ansprüchen**

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche der Gemeinde Gribow können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden. Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüche länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2**Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3**Erlass von Ansprüchen**

(1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.

(2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten

ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4**Aussetzung der Vollziehung**

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5**Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6**Gültigkeit anderer Vorschriften**

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Gribow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

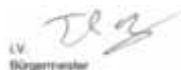
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Gribow“ vom 07.06.1996, zuletzt geändert am 28.11.2001 außer Kraft.

Gribow, den 16.06.2015




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.06.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 18.06.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.07.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Gribow, den 16.06.2015



i. V. Bürgermeister

Gemeinde Groß Kiesow



Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.06.2015

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Groß Kiesow“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.000,00 EUR bei der Kostenstelle 11401.800/07390000 - Ersatzbeschaffung Fußballtore

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.000,00 EUR bei der Kostenstelle 11401.800/07390000 für neue Fußballtore auf dem Sportplatz in Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil:

- Stellenausschreibung Erzieher/in zum 01.10.2015

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Groß Kiesow

Inhalt der Geschäftsordnung

Präambel

1. Sitzungen der Gemeindevertretung
 - § 1 Sitzungen der Gemeindevertretung
 - § 2 Teilnahme
 - § 3 Medien
 - § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
 - § 5 Tagesordnung
2. Verhandlungsordnung
 - § 6 Sitzungsablauf
 - § 7 Worterteilung
 - § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
3. Beschlussfassung und Niederschrift
 - § 9 Ablauf der Abstimmung
 - § 10 Wahlen
 - § 11 Niederschrift
4. Ordnungsbestimmungen
 - § 12 Ordnungsmaßnahmen
 - § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer
5. Ausschüsse
 - § 14 Ausschussarbeit
6. Schlussbestimmungen
 - § 15 Datenschutz
 - § 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
 - § 17 Sprachformen
 - § 18 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow am 13.04.2015 folgende Geschäftsordnung:

1. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich

mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

§ 2

Teilnahme

(1) Weraus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge, Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31

(3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Antrag auf namentliche Abstimmung
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf

- l) Antrag auf geheime Wahl
 - m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

3. Beschlussfassung und Niederschrift

§ 9

Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10

Wahlen

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 3 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel „erreichte Stimmen x Zahl der Sitze) geteilt durch die abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung

- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
- g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder des Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen

k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung

l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter

n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

4. Ordnungsbestimmungen

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

5. Ausschüsse

§ 14

Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschuss-Sitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt.

Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.07.1994, zuletzt geändert am 19.12.1994 außer Kraft.

Groß Kiesow, den 16.04.2015

[Handwritten Signature]
Dr. A. Zschiesche
Bürgermeister



Forstservice & Gutachterbüro - Dipl.-Ing.(FH) Jana Sadłowski
öbv Sachverständige für die Sachgebiete "Bewertung für Gehölze, Schnitt- und Gestaltungsgrün" sowie
"Baumanierung und Bewertung der Verkehrssicherheit von Bäumen"

Fällliste nach durchgeführter Baumkontrolle in der Gemeinde Groß Kiesow
Stand: 20.05.2015

lfd. Nr	Standort	BNr	Baumart	Dm	Stammumfang	Defekt
1	Dambeck - gelbe Linie	2	Kastanie	120	377	strassenseitiger Stämmeling ist abgestorben; Vergabelung ist eingerissen- Sofortfällung bereits durchgeführt
2	Sanz OD - blaue Linie	17	Sandbirke	35	110	Befall mit dem Schiefen Schillerporling
3	Sanz OL	18	Linde	75	236	umfangreiche Fäule im Stammfuß
4	Sanz OL	24	Graupappel	60	188	Astausbruch; umfangreiche Fäule im Stamm und Stammfuß
5	Sanz OL	25	Graupappel	70	220	umfangreiche Fäule im Stamm
7	Allee Sanz Hof V nach Sanz Hof VII	22	Linde	58	182	Brandkrustenpilz ist bis in die Vergabelung hineingewandert; Astausbruch; einseitige Krone
9	Groß Kiesow OL; Hauptstr.	3	Esche	20	63	Baum ist abgestorben
10	Groß Kiesow; OL; Bahnhofstr.	64	Birne	40	126	umfangreiche Fäule im Stamm
11	Groß Kiesow; OL; Hauptstr.	72	Pflaume	28	88	umfangreiche Fäule im Stamm
12	Groß Kiesow; OL; Hauptstr.	76	Pflaume	40	126	umfangreiche Fäule im Stamm

lfd. Nr	Standort	BNr	Baumart	Dm	Stammumfang	Defekt
13	Groß Kiesow; OL; Hauptstr.	83	Pflaume	28	88	umfangreiche Fäule im Stamm
14	Klein Kiesow nach Sanz Hof III	3	Esche	98	308	Totholz; umfangreiche Fäule im Stamm; die Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
15	Kessin - Feldweg	2	Esche	70	220	Baum absterbend
16	Kessin - Feldweg	7	Esche	60	188	Baum absterbend
17	Verbindindung Klein Kiesow - Kessin	39	Hängebirke	55	173	Astausrisse; Blitzschlag in der Krone mit umfangreicher Fäulnisbildung im Stamm
18	Verbindung Schlagtow Meierei - VG 13	1	Pflaume	29	91	Befall mit dem Pflaumenfeuerschwamm, umfangreiche Fäule im Stamm; Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
19	Verbindung Schlagtow Meierei - VG 13	11	Pflaume	28	88	Befall mit dem Pflaumenfeuerschwamm, umfangreiche Fäule im Stamm; Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
20	Verbindung Schlagtow Meierei - VG 13	13	Pflaume	27/24		Befall mit dem Pflaumenfeuerschwamm, umfangreiche Fäule im Stamm; Restwände sind nicht mehr ausreichend stark

lfd. Nr	Standort	BNr	Baumart	Dm	Stammumfang	Defekt
21	Verbindung Schlagtow Meierei - VG 13	17	Pflaume	24/26		Befall mit dem Pflaumenfeuerschwamm, umfangreiche Fäule im Stamm; Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
22	Verbindung Schlagtow Meierei - VG 13	20	Pflaume	25	79	Befall mit dem Pflaumenfeuerschwamm, umfangreiche Fäule im Stamm; Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
23	Verbindung Schlagtow Meierei - VG 13	22	Pflaume	24	75	Befall mit dem Pflaumenfeuerschwamm, umfangreiche Fäule im Stamm; Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
24	Verbindung Schlagtow Meierei - VG 13	25	Pflaume	28	88	Befall mit dem Pflaumenfeuerschwamm, umfangreiche Fäule im Stamm; Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
25	Verbindung Schlagtow Meierei - VG 13	41	Linde	54	170	gerissene Vergabelung
26	Strellin - Radlow	80	Weide	49/60		absterbend, umfangreiche Fäule im Stamm
27	Schlagtow - OL	10	Roskastanie	77	242	starker Befall mit dem Brandkrustenpilz; Standsicherheit ist nicht mehr gegeben

lfd. Nr	Standort	BNr	Baumart	Dm	Stammumfang	Defekt
28	Schlagtow - OL	19	Roskastanie	47	148	starker Befall mit dem Brandkrustenpilz; Baum absterbend
29	Schlagtow - OL	30	Esche	45	141	Totholz, starker Befall mit dem Eschentriebsterben
30	Schlagtow - OL	32	Bergulme	60	188	Befall mit dem Lackporling am Stammfuß und den Wurzelanläufen
31	Meierei Schlagtow nach Schlagtow	72	Pflaume	34	107	Befall mit dem Pflaumenfeuerschwamm, umfangreiche Fäule im Stamm; Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
32	Meierei Schlagtow nach Schlagtow	74	Esche	20/60		umfangreiche Fäule im Stamm, Baum absterbend
34	Meierei Schlagtow nach Schlagtow	96	Pflaume	25	79	Befall mit dem Pflaumenfeuerschwamm, umfangreiche Fäule im Stamm; Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
35	Meierei Schlagtow nach Schlagtow	105	Pflaume	33	104	Befall mit dem Pflaumenfeuerschwamm, umfangreiche Fäule im Stamm; Restwände sind nicht mehr ausreichend stark

lfd. Nr	Standort	BNr	Baumart	Dm	Stammumfang	Defekt
36	Meierei Schlagtow nach Schlagtow	110	Pflaume	30	94	Befall mit dem Pflaumenfeuerschwamm, umfangreiche Fäule im Stamm; Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
37	Meierei Schlagtow nach Schlagtow	112	Bergahorn	28	88	Baum absterbend, Anfahrschaden
38	Schlagtow - OD	25	Linde	53	166	Totholz, Anfahrschaden mit umfangreicher Fäule, durchgerissene Vergabelung
39	Schlagtow - OD	27	Linde	48	151	Totholz, Anfahrschaden mit umfangreicher Fäule, Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
42	Schlagtow - OD	44	Birne	35	110	veredelt, umfangreiche Fäule im Stamm, Restwände sind nicht mehr ausreichend stark
44	Krebsow - OD	24	Silberweide	40	126	Schrägstand; Fäule im Stamm, Pilzbefall (Feuerschwamm); Totholz
45	Krebsow - OD	25	Silberweide	30	94	extremer Schrägstand
46	Klein Kiesow, OL	53	Linde	105	330	starker Befall mit dem Brandkrustenpilz; Standsicherheit ist nicht mehr gegeben- Kappung
47	Kessin, OL	6	Bergahorn	80	251	umfangreiche Höhlung im Stamm- Kappung

lfd. Nr	Standort	BNr	Baumart	Dm	Stammumfang	Defekt
48	Krebsow, Wrangelsburger Weg	1	Birne	40	126	umfangreiche Fäule im Stamm
49	Krebsow, Wrangelsburger Weg	3	Esche	88	276	umfangreiche Fäule im Stamm
50	Krebsow, Wrangelsburger Weg	4	Esche	100	314	umfangreiche Fäule im Stamm
51	Krebsow, Wrangelsburger Weg	7	Bergulme	20	63	Baum absterbend
52	Krebsow, Wrangelsburger Weg	8	Esche	20	63	Baum absterbend
53	Krebsow, Wrangelsburger Weg	10	Esche	20	63	Baum absterbend
54	Krebsow, Wrangelsburger Weg	12	Esche	80	251	Baum absterbend
55	Krebsow, Wrangelsburger Weg	20	Esche	40	126	durchgerissene Vergabelung
56	Krebsow, Wrangelsburger Weg	28	Bruchweide	28	88	umfangreiche Fäule im Stamm

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 04.06.2015

Öffentlicher Teil:

Beschluss über eine Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum Dargezin

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum Dargezin.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Beschluss über eine Nutzungsverordnung für die Bauernstube Dargezin

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Nutzungsverordnung für die Bauernstube in Dargezin.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschluss über eine Nutzungsverordnung für den Kulturraum in Kölzin

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Nutzungsverordnung für den Kulturraum in Kölzin.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern die Widmung

des Straßenabschnittes zwischen der Karlstraße 4 und 5 für den öffentlichen Fahrzeugverkehr als Gemeindestraße. Der Straßenbaulastträger ist die Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Satzung der Stadt Gützkow zur Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Satzung der Stadt Gützkow zur Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsbeitragssatzung).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Satzung der Stadt Gützkow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Satzung der Stadt Gützkow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Gützkow - Gartengrundstücke
- Abschluss eines Sponsoring-Vertrages

Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Bereich des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Gützkow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gützkow,

in diesem Jahr blickt die Stadt Gützkow auf 25 Jahre Städtebauförderung zurück.

Insgesamt sind seit 1991 rund 12,4 Mio. Euro Städtebauförderungsmittel in die Erneuerung der Straßen, Wege und Platzflächen, wie z. B. Große Wall-/Sternbergstraße, Kirchplatz, Mühlenbach, Parkplatz Pommersche Straße, Triftstraße, Gehwege Altstadt kern, Dänholm, Kantorsteg, Mühlervall/Seilergang/Töpferstraße/Gartenstraße usw., in die Sanierung öffentlicher Einrichtungen, z. B. des Rathauses, Kirchstraße 11 b (Pfarramt), Stützwand Seilergang, sowie in verschiedene private Modernisierungsmaßnahmen geflossen. In weiten Teilen des Sanierungsgebietes sind die Maßnahmen im öffentlichen Raum abgeschlossen.

Zu Beginn und im weiteren Verlauf der Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ wurde u. a.

in Bürgerversammlungen und einem Faltblatt darüber informiert, dass der Gesetzgeber vorsieht, in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten nach Abschluss der Gesamt-sanierungsmaßnahme Ausgleichsbeträge zu erheben. Eine

Ausgleichspflicht für im Sanierungsgebiet gelegene Grundstücke wird erforderlich, soweit durch die sanierungsbedingten Maßnahmen eine Wertsteigerung des Grund und Bodens entstanden ist.

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge im Rahmen der städtebaulichen Sanierung hat den Zweck, neben dem Einsatz von Fördergeld auch die Grundstückseigentümer an den Aufwendungen für die Sanierung zu beteiligen. Diese Beteiligung ergibt sich nicht nur aus dem Baugesetzbuch § 154, sondern auch aus dem Grundgesetz, das in seinem Artikel 14 privates Eigentum nicht nur mit Rechten, sondern auch mit Pflichten verbindet. Eine zusätzliche Belastung der Grundstückseigentümer stellen diese Ausgleichsbeträge nicht dar, da innerhalb des Sanierungsgebietes für die Dauer der Sanierung die sonst üblichen Erschließungsbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht erhoben werden.

Auf einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum Thema „Ausgleichsbeträge“ am 19. Januar 2011 wurden die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet „Altstadt“ bereits aufgeklärt und es wurde mit einer ersten Erhebung der Ausgleichsbeträge auf dem Wege der freiwilligen Ablösung begonnen. Über 50 % der Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet haben hiervon Gebrauch gemacht.

Somit haben diese Eigentümer entscheidend mit dazu beigetragen, die städtebauliche Erneuerung der Stadt Gützkow als eines ihrer wichtigsten Ziele der Stadtsanierung zu unterstützen und voranzutreiben.

Dieses Jahr möchte die Stadt Gützkow nun erneut allen Grundstückseigentümern im Sanierungsgebiet „Altstadt“ die Möglichkeit der freiwilligen Ablösung des Ausgleichsbetrages anbieten, die bisher keinen Gebrauch davon gemacht haben. Sie möchte diese Eigentümer bitten, sich ebenfalls an der städtebaulichen Entwicklung Ihrer Stadt zu beteiligen, sich einzubringen, um letzte notwendige städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. die Sanierung der Stadtmauer, die Abwicklung des Abschlusses und die förderrechtliche Abrechnung der Gesamt-sanierungsmaßnahme zu vollenden. Diese Möglichkeit besteht nur noch bis zum Abschluss der gesamten Sanierungsmaßnahme, genau bis zum 31.12.2016, da die Ausgleichsbeträge nicht dem kommunalen Haushalt, sondern dem städtebaulichen Sondervermögen der Stadt Gützkow zuzuführen sind. Bei einer Erhebung des Ausgleichsbetrages per Bescheid nach Abschluss der Maßnahme müssen diese hingegen gegenüber dem Fördergeber (Bund/Land) abgerechnet werden und stehen der Stadt Gützkow für die letzten notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung.

Warum sollten Sie, als Grundstückseigentümer, nun freiwillig und vorzeitig ablösen?

1. Die mit der freiwilligen Ablösung vereinbarten Ausgleichsbeträge sind endgültig; es können später keine Nachforderungen mehr gestellt werden, auch wenn mit Abschluss der Gesamt-sanierungsmaßnahme höhere Bodenwertsteigerungen festgestellt werden.
2. Es können Möglichkeiten der Zahlungsmodalitäten mit der Stadt verhandelt werden. Der Zeitpunkt und mögliche Ratenzahlungen ohne Zinserhebung können individuell und nach den Wünschen des Grundstückseigentümers vereinbart werden.
3. Der Sanierungsvermerk kann gemäß § 163 BauGB aus dem Grundbuch gestrichen und das Grundstück damit frei verwertet werden.
4. Die eingenommenen Mittel können unmittelbar für private und öffentliche Sanierungs- und Ordnungsmaßnahmen verwendet werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, mit der Erhebung der Ausgleichsbeträge bis zum Abschluss der Sanierung zu warten. In diesem Fall werden die Ausgleichsbeträge per Bescheid erhoben, der Betrag wird dann einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist bei Nichtzahlung mit einem Säumniszuschlag (Zinsen) einzufordern. Außerdem sind die entsprechenden Kosten für ein mögliches Mahnverfahren ebenfalls durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

Die Stadt Gützkow wird in den nächsten Wochen alle betreffenden Grundstückseigentümer anschreiben und sie über die Höhe des zu zahlenden Ausgleichsbetrages informieren. Gleichzeitig wird jedem Eigentümer ein Termin für ein Erläuterungsgespräch im Rathaus angeboten.

Gerne können Sie sich unverzüglich ab heute bei Fragen und Klärungswünschen im Bauamt des Amtes Züssow, Herrn Saß, Telefon: 038353 643218, informieren und eine Vereinbarung zur vorzeitigen freiwilligen Ablösung Ihres Ausgleichsbetrages beantragen bzw. abschließen.

Mit freundlichen Grüßen


Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Gützkow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2004, S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow in ihrer Sitzung vom 04.06.2015 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen.

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Gützkow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des beivorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht

nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße (Verkehrsstraße)	Hauptverkehrsstraße (Durchgangsstraße)
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	50 %	25 %
2. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
3. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
4. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
5. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
6. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
7. Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
8. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 8) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt Gützkow getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Stadt Gützkow kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0)

berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 30 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung von 30 m gilt nicht, soweit die Begrenzung durch eine beschlossene Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Innenbereichssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB geregelt wird. Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die innerhalb dieser Innenbereichssatzung liegen, werden in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Wird das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie bzw. die Grenze der Innenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Bruttorauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen bzw. der Grenze der Innenbereichssatzung hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 angesetzt.
5. Anstelle der in den Ziffern 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden

Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffern 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sport- und Festplätze, Parkanlagen und Kleingärten	0,3
c) Wasserwerke, Pumpanlagen und sonst. öffentliche Ver- u. Entsorgungsanlagen	0,5
d) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
e) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
f) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan

ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgelände, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken innerhalb eines tatsächlich bestehenden Wohngebietes (§ 34 BauGB), in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, der Widmung der Straße und der Erfüllung des Ausbauprogramms.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gützkow vom 24.05.2007 über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen und die Satzung der Gemeinde Kölzin vom

12.11.2010 über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen außer Kraft.

Gützkow, den 12.06.2015



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 16.06.2015 Öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 16.06.2015. Veröffentlichung einer Textfassung am 08.07.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 12.06.2015



Satzung der Stadt Gützkow zur Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen

(Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 hat die Stadtvertretung der Stadt Gützkow in der Sitzung vom 04.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Erschließungsbeitragsatzung

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für erstmalig herzustellende Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Gützkow Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebie-

ten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 4

Anteil der Stadt Gützkow am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Gützkow trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5**Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, die unmittelbar an der abzurechnenden Straße anliegen oder über eine Zuwegung zu dieser Straße verfügen.

(2) Wird ein Abschnitt einer Erschließungsstraße hergestellt, bildet der Abschnitt das Abrechnungsgebiet. Werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bildet diese Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 6**Verteilung des umlagefähigen****Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Stadt Gützkow beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Teile der Grundstücksfläche innerhalb des Plangebietes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, werden nicht berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, die außerhalb des Plangebietes liegen, ist Abs. 2 Nr. 2 dieser Regelung anzuwenden.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, wird als Grundstücksfläche bei

a) an die Erschließungsanlage angrenzenden Grundstücken, die Fläche, die sich zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie befindet, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Die übrige Grundstücksfläche wird nicht berücksichtigt. Bei Grundstücken, die mit der Erschließungsanlage nur durch eine Zuwegung verbunden sind, wird der Abstand vom Ende der Zuwegung an gemessen.

b) nicht an die Erschließungsanlage angrenzenden Grundstücken, die Fläche, die sich zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie befindet, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Die übrige Grundstücksfläche wird nicht berücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Abs. 2 Nr. 2 a) oder 2 b), so fällt die Linie mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung zusammen.

3. An Stelle der in Ziff. 1 und 2 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

- | | |
|----------------|-----|
| a) Friedhöfe | 0,3 |
| b) Sportplätze | 0,3 |

- | | |
|--|-----|
| c) Kleingärten | 0,5 |
| d) Freibäder | 0,5 |
| e) Campingplätze | 0,7 |
| f) Abfallbeseitigungseinrichtungen | 1,0 |
| g) Kiesgruben | 1,0 |
| h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen | 0,5 |
| i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen | 0,7 |

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- | |
|---|
| a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, |
| b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, |
| c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, |
| d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen |
| e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen. |

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

§ 7**Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,

9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen
gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt wenn

- ihre Flächen im Eigentum der Stadt Gützkow stehen und
- sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;
- unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Gützkow stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist.

Frühester Zeitpunkt für das Entstehen der Beitragspflicht ist daher der Eingang der letzten Unternehmerrechnung bei der Stadt, der Widmung der Straße und der Erfüllung des Ausbauprogrammes.

§ 10

Vorausleistungen

Die Stadt Gützkow kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des vollständigen Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gutzkow, den 12.06.2015



Diese
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 16.06.2015 Öffentlich bekannt gemacht im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2014.am 08.07.2015.

Veröffentlichung der Erschließungsbeitragssatzung auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de unter „Bekanntmachungen“ am 16.06.2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gutzkow, den 12.06.2015



Diese
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow hat in ihrer Sitzung am 04.06.2015 unter der Beschluss - Nr. B/Stv Gü/2015/043 folgendes beschlossen:

Die Stadt widmet den neu gebauten Straßenabschnitt zwischen der Karlstraße 4 und 5 dem öffentlichen Verkehr. Die Straße ist eine Ortsstraße (Gemeindestraße) und verläuft auf dem Flurstück 120/1, Flur 1, Gemarkung Wieck.

Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage der Straße liegt dazu in der Zeit

vom 09.07.2015 bis zum 10.08.2015

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Str. 27, 17506 Gützkow während folgender Zeiten:

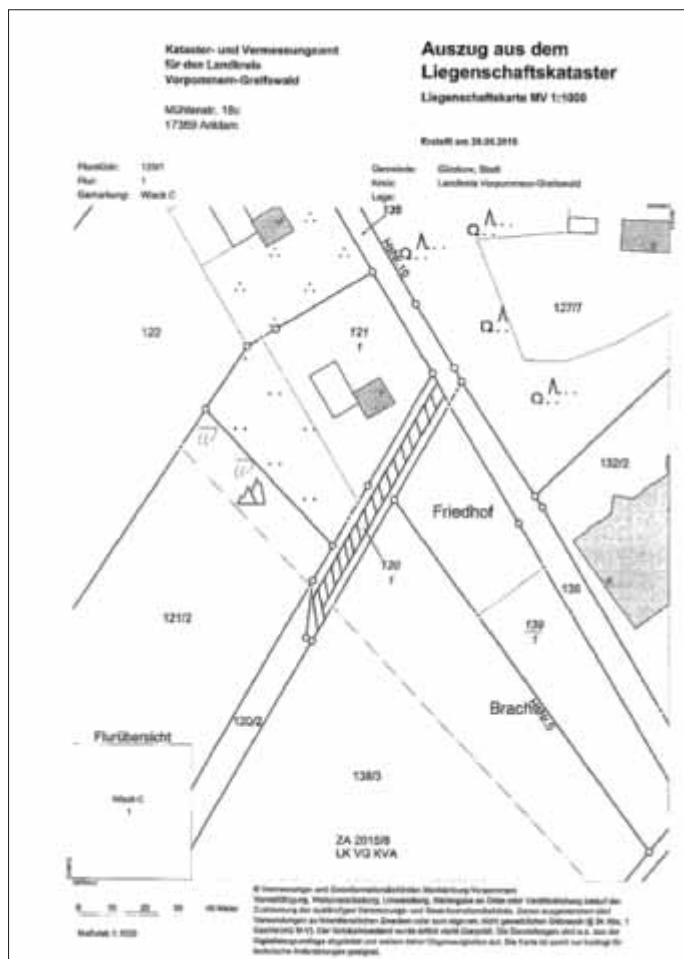
dienstags von	08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
donnerstags von	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags von	08:00 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen zur Widmung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgenannter auslegender Behörde zu erheben.

Gützkow, den 17.06.2015

Dinse
Bürgermeisterin



Nutzungsverordnung für die Bauernstube Dargezin, 17506 Gützkow

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Gützkow vom 04.06.2015 wird folgende Nutzungsverordnung für die Nutzung der Bauernstube in Dargezin erlassen:

§ 1

Benutzung

Die Stadt Gützkow ist Eigentümer der Bauernstube, Dargezin 18 in 17506 Gützkow.

Die Stadt Gützkow stellt die Räumlichkeiten der Bauernstube Dargezin zur Nutzung für Versammlungen, Festlichkeiten und sonstige Anlässe zur Verfügung.

§ 2

Genehmigung zur Nutzung

Die Genehmigung der Benutzung der Räumlichkeiten erteilt die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Die Überlassung für gewerbliche und politische Nutzungen ist ausgeschlossen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen. Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen.

§ 3

Nutzungsgebühr/Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR/Tag pauschal zu entrichten.

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig.

Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

§ 4

Zahlungsbedingungen

Die Nutzungsgebühr ist spätestens bei der Übergabe der Schlüssel zu entrichten. Bei unbarer Zahlung ist die Zahlung der Nutzungsgebühr bei der Übernahme der Schlüssel zu belegen.

Eine Kautions ist nicht zu entrichten.

§ 5

Verhaltensrichtlinien

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Stadt Gützkow überlässt den Nutzern die Bauernstube Dargezin in dem Zustand, in dem sich das Objekt befindet. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die genutzten Räumlichkeiten im Haus sind generell vom Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

§ 6

Haftung

Die Haftung der Stadt Gützkow gegenüber dem Nutzer für alle ihm entstehenden Schäden während der gesamten Nutzungsdauer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen und gleich auf welchem Ereignis ihr Eintritt beruht, ist aus-

geschlossen, soweit nicht für die Entstehung des Schadens der Stadt Gützkow Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Nutzer haften für alle Schäden an dem Objekt Bauernstube, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Nutzungsverordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 19.06.2015



Bürgermeisterin

Nutzungsverordnung für den Kulturraum Kölzin, 17506 Gützkow

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Gützkow vom 04.06.2015 wird folgende Nutzungsverordnung für die Nutzung des Kulturraumes Kölzin erlassen:

§ 1

Benutzung

Die Stadt Gützkow ist Eigentümer des Kulturraumes Kölzin, Hauptstraße 1 A in 17506 Gützkow.

Die Stadt Gützkow stellt die Räumlichkeiten des Kulturraumes Kölzin zur Nutzung für Versammlungen, Festlichkeiten und sonstige Anlässe zur Verfügung.

§ 2

Genehmigung zur Nutzung

Die Genehmigung der Benutzung der Räumlichkeiten erteilt die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Die Überlassung für gewerbliche und politische Nutzungen ist ausgeschlossen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen. Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen.

§ 3

Nutzungsgebühr/Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist eine Nutzungsgebühr in Höhe von 60,00 EUR/Tag zzgl. der während der Nutzung verbrauchten Stromkosten in kWh zu entrichten.

Für die Berechnung der Stromkosten werden die jeweils gültigen tariflichen Strompreise pro Kilowattstunde zugrunde gelegt.

Es erfolgt eine Ablesung der Zählerstände zu Beginn und zum Ende der Veranstaltung.

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig.

Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

§ 4

Zahlungsbedingungen

Die Nutzungsgebühr ist spätestens bei der Übergabe der Schlüssel zu entrichten. Bei unbarbarer Zahlung ist die Zahlung der Nutzungsgebühr bei der Übernahme der Schlüssel zu belegen. Eine Kautions ist nicht zu entrichten.

§ 5

Verhaltensrichtlinien

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Stadt Gützkow überlässt den Nutzern den Kulturraum Kölzin in dem Zustand, in dem sich das Objekt befindet.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die genutzten Räumlichkeiten im Haus sind generell vom Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

§ 6

Haftung

Die Haftung der Stadt Gützkow gegenüber dem Nutzer für alle ihm entstehenden Schäden während der gesamten Nutzungsdauer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen und gleich auf welchem Ereignis ihr Eintritt beruht, ist ausgeschlossen, soweit nicht für die Entstehung des Schadens der Stadt Gützkow Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Nutzer haften für alle Schäden an dem Objekt Kulturraum, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Nutzungsverordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 19.06.2015



Bürgermeisterin

Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum Dargezin, 17506 Gützkow

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Gützkow vom 04.06.2015 wird folgende Nutzungsverordnung für die Nutzung des Gemeindezentrums Dargezin erlassen:

§ 1

Benutzung

Die Stadt Gützkow ist Eigentümer des Gemeindezentrums Dargezin, Dargezin 41 in 17506 Gützkow.

Die Stadt Gützkow stellt folgende Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Dargezin zur Verfügung:

- den oberen Saal
- den unteren Saal
- inkl. Küche
- inkl. Toiletten

§ 2

Genehmigung zur Nutzung

Die Genehmigung der Benutzung der Räumlichkeiten erteilt die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Die Überlassung für gewerbliche und politische Nutzungen ist ausgeschlossen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen. Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen.

§ 3

Nutzungsgebühr/Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind folgende Nutzungsgebühren pauschal zu entrichten.

Raum	Entgelt
oberer Bereich	90,00 EUR
unterer Bereich	90,00 EUR
gesamtes Haus	180,00 EUR
Küche	inklusive
Toiletten	inklusive
Kosten für Glasbruch pro Stück	2,00 EUR
Kosten für Geschirrbruch pro Stück	2,00 EUR
Kosten für Besteckverlust oder -beschädigung pro Stück	2,00 EUR

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig.

Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

§ 4

Zahlungsbedingungen

Das Nutzungsentgelt ist spätestens bei der Übergabe der Schlüssel zu entrichten. Bei unbarer Zahlung ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes bei der Übernahme der Schlüssel zu belegen.

Eine Kautions ist nicht zu entrichten.

§ 5

Verhaltensrichtlinien

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Stadt Gützkow überlässt den Nutzern das Gemeindezentrum Dargezin in dem Zustand, in dem sich das Objekt befindet.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die genutzten Räumlichkeiten im Haus sind generell vom Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

§ 6

Haftung

Die Haftung der Stadt Gützkow gegenüber dem Nutzer für alle ihm entstehenden Schäden während der gesamten Nutzungsdauer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen und gleich auf welchem Ereignis ihr Eintritt beruht, ist ausgeschlossen, soweit nicht für die Entstehung des Schadens der Stadt Gützkow Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Nutzer haften für alle Schäden an dem Objekt Gemeindezentrum, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Nutzungsverordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 19.06.2015



Gemeinde Klein Bünzow

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klein Bünzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118),

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 21.05.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klein Bünzow erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche der Gemeinde Klein Bünzow können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden.

Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüche länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.

(2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten

ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4

Aussetzung der Vollziehung

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
- die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Klein Bünzow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Klein Bünzow“ vom 21.08.1996 außer Kraft.

Klein Bünzow, den 21.05.2015


Jürgen
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 17.06.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.06.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.07.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Klein Bünzow, den 21.05.2015


Jürgen
Bürgermeister

Jahresrechnung 2012

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat auf ihrer Sitzung am 21.05.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Klein Bünzow, den 16.06.2015


Jürgen
Bürgermeister



Gemeinde Lühmannsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.06.2015

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Lühmannsdorf die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Hall, Esther
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Lühmannsdorf lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Neufassung der Friedhofssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Friedhofssatzung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Sprüchen der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Lühmannsdorf“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil:

- Antrag nach § 54 LwAnpG - Weg in Lühmannsdorf
- Auftragsvergabe zum Bau eines Löschwasserbrunnens in Lühmannsdorf
- Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von Straßenlaterne für Werbezwecke

Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lühmannsdorf

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lühmannsdorf am 02.06.2015 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Berechtigte
- § 3 - Verwaltung und Unterhaltung
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Säрге, Aschekapseln, Überurnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen
- § 13 - Nutzungsrechte

IV. Grabstellen

- § 14 - Allgemeines
- § 15 - Erdwahlgrabstellen
- § 16 - Urnengrabstellen

V. Gestaltung der Grabstellen

- § 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 18 - Zustimmungserfordernis
- § 19 - Standsicherheit der Grabmale
- § 20 - Unterhaltung
- § 21 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstellen

- § 22 - Allgemeines
- § 23 - Vernachlässigung

VIII. Trauerfeiern

- § 24 - Trauerfeiern

IX. Gebühren

- § 25 - Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze
- § 26 - Gebührenschuldner
- § 27 - Entrichtung der Gebühren

IX. Schlussvorschriften

- § 28 - Bestehende Nutzungsrechte
- § 29 - Haftung
- § 30 - Ordnungswidrigkeiten
- § 31 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunale Friedhofsanlage in der Gemeinde Lühmannsdorf

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lühmannsdorf und dient der pietätvollen, würdigen und geordneten Bestattung der nach Maßgabe dieser Satzung berechtigten Personen.

§ 2

Berechtigte

(1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Gemeindeunterhält, hat Anspruch darauf, auf dem Friedhof nach Maßgabe der Friedhofssatzung bestattet zu werden.

Diese Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.

(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

§ 3

Verwaltung und Unterhaltung

(1) Die Verwaltung erfolgt über das Amt Züssow.

(2) Die Unterhaltung der kommunalen Friedhofslage obliegt der Gemeinde Lühhansdorf.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus Gründen des öffentlichen Wohles für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung zuführen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für den Besuch und die Instandhaltung der Gräber gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten des Friedhofes durch Besucher verboten.

(2) Aus besonderem Anlass können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Es ist verboten:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) die Ausführung gewerblicher Arbeit nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
- d) Druckschriften zu verteilen,

e) zu lärmern, zu spielen und sonstiges störendes Verhalten,

f) das Ablagern von Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen

g) Abfälle abzulagern, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen,

h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

i) Tiere, die nicht angeleint sind, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstellen laufen zu lassen. Verunreinigungen durch diese Tiere sind vom Tierführer sofort zu beseitigen,

j) das störende Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen, Blumentöpfen usw.,

k) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof bedarf einer besonderen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Besondere Zulassung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die besondere Zulassung bei der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Gewerbetreibende, die den Vorschriften der §§ 1, 7, 9, 18 der Handwerksordnung unterliegen, haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die Eintragung in eine Deutsche Handwerksrolle (Handwerkskarte) vorzulegen. Für EU/EWR-Angehörige, die eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland betreiben, gilt Gleiches.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

(5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für anfallenden Abfall besteht ein Mitnahmegebot.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die besondere Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Abmahnung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.

(2) Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Bestattern und den Hinterbliebenen fest. Die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur werktags und samstags statt.

§ 9

Särge, Aschekapseln, Überurnen

(1) Särge und deren Innenausstattung, die Bekleidung der Leiche und unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

(2) Die Särge müssen so fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen eine Länge von 210 cm, eine Höhe von 66 cm und eine Breite von 74 cm nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem für die Beisetzung beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(2) Bei Gräbern für Leichen Erwachsener ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen und bei Gräbern für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr auf eine Tiefe von 1,40 m. Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,80 m betragen.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander werden nach den örtlichen Bestimmungen des Friedhofes festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,40 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,50 m Länge und 0,90 m Breite anzusetzen.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Aschen werden nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung durch ein beauftragtes Bestattungshaus vorgenommen. Der Antragsteller muss einen wichtigen Grund nachweisen, der den Schutz der To-

tenruhe überwiegt und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegt. Der Antrag auf Umbettung kann nur von dem Nutzungsberechtigten gestellt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(3) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zu Umbettung, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 13

Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entsteht auf Antrag durch Aushändigung einer Urkunde durch die Friedhofsverwaltung. In der Regel werden Rechte an einer Grabstelle nur im Todesfall verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können bereits vor Eintritt eines Beisetzungsfalles als Vorsorgegrab erworben werden.

(2) Der Vergabe des Nutzungsrechts hat in der Regel eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die Friedhofsverwaltung vorauszugehen.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Rechte und Pflichten, die Grabstätte zu pflegen und in Stand zu halten

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Das Nutzungsrecht ist an die Bestattungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V zu vergeben. Soll von dieser Reihenfolge abgewichen werden oder soll ein Dritter das Nutzungsrecht erwerben, hat der Bestattungspflichtige eine schriftliche Zustimmung zu erteilen.

(6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz - LpartG) und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder

c) auf die Eltern

d) auf die Geschwister

e) auf die Großeltern

f) auf die Enkelkinder

g) auf die nicht unter Buchstaben a bis f fallenden Erben. Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis g vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden

(8) Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(9) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag und Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur auf volle Jahre verlängert.

(10) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären und die Grabstätte zu beräumen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens mit Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung am Anfang jeden Jahres (Grabstellenaufruf) und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte beräumen und neu vergeben.

IV. Grabstellen

§ 14

Allgemeines

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erwerben.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstellen bereit gestellt:

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnenwahlgrabstellen
- c) Urnengemeinschaftsgrabstellen

§ 15

Erdwahlgrabstellen

(1) Erdwahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für die Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

(2) In jeder 2,50 m x 1,50 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von zwei Urnen je Erdwahlstelle möglich.

§ 16

Urnengrabstellen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnenwahlgrabstellen
- c) Urnengemeinschaftsgrabstellen

(2) Urnenwahlgrabstellen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mehrmals verlängert werden.

(3) In einer Urnenwahlgrabstelle mit einer Größe von 1,00 m x 1,00 m können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) In Sonderformen der Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen kann jeweils eine Urne beigesetzt werden.

Auf dem Gräberfeld mit namentlicher Nennung wird ein Nutzungsrecht vergeben. Bereits vor Eintritt eines Beisetzungsfalles kann für den Ehepartner die unmittelbar daneben liegende Grabstelle als Vorsorgegrab erworben werden. Auf dieser Grabstelle ist das Ablegen einer Liegeplatte mit vorgegebenen Abmessungen (Größe 40 in der Höhe x 50 cm in der Breite) Pflicht. Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Es besteht keine individuelle Pflanzmöglichkeit

für den Nutzer. Das Aufstellen von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen, zentralen Stellen gestattet. Die Gemeinde behält sich vor, Blumenschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen.

Auf dem anonymen Gräberfeld werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle wird nicht vergeben. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbettung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage ist wegen Störung der Totenruhe Dritter nicht möglich. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Beisetzungsfläche ist verboten.

V. Gestaltung der Grabstellen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 18

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie der Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf der drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichung der Anzeige errichtet worden ist.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 20

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherheit) wird durch ein Unternehmen einmal jährlich über die Druckprobe geprüft.

Wird festgestellt, dass Grabmale nicht mehr standsicher sind, werden diese durch den Aufkleber „Unfallgefahr“ gekennzeichnet. Der Nutzungsberechtigte wird schriftlich aufgefordert, innerhalb von 6 Wochenabhilfe- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Lühhannsdorf. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten hat spätestens sechs Monate nach der Bestattung zu erfolgen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Dritten oder einen Gärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind hinzunehmen.

(9) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen die Umrandung der Grabstätten nicht überragen.

(10) Bei der Bepflanzung einer Grabstelle ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen auf der Grabstätte sind nicht höher als 1,20 m sowie Seitenhecken (Abgrenzung zu den Nachbargräbern) nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 0,25 m zu halten. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(11) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht sichtbar auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden.

(12) Die unmittelbar um die Grabstätte herum angelegten Wege, sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in ihrer gesamten Breite sauber zu halten.

(13) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 23

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist der Nutzungsberechtigte bekannt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzie-

hen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt Gleiches.

VIII. Trauerfeiern

§ 24

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern dürfen nur am verschlossenen Sarg stattfinden. Eine Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum ist nicht gestattet.

(3) Die Aufstellung des Sarges mit dem Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Gebühren

§ 25

Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze

(1) Für die Benutzung und Unterhaltung des von der Gemeinde Lühmannsdorf verwalteten Friedhofes und seine Einrichtungen sowie den damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Siehe Anhang I dieser Satzung (Gebührentarif).

(2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Gemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 26

Gebührensschuldner

(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der gemeindeeigene Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt und sind binnen vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

X. Schlussvorschriften

§ 28

Bestehende Nutzungsrechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Lühmannsdorf bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

(1) Die Gemeinde Lühmannsdorf haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung, die durch Dritte, Tiere und durch höhere Gewalt entstehen. Die Gemeinde überprüft zudem in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß der §§ 17, 56 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Verwarnung oder Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 02.04.1998 außer Kraft.

(2) Für Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.

Lühmannsdorf, den 18.06.2015

E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.06.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 18.06.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.07.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühmannsdorf, den 18.06.2015

E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

XI. Anhang I

Gebühren

1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
Erdwahlgrabstelle

Einzelgrab	1.000,00 EUR	
Doppelgrab	2.000,00 EUR	
Urnengrab im Gräberfeld	500,00 EUR	
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage	350,00 EUR	
2. Verlängerungen des Nutzungsrechts zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr
Erdwahlgrabstelle

Einzelgrab	1/20 von 1.000,00 EUR	50,00 EUR
Doppelgrab	1/20 von 2.000,00 EUR	100,00 EUR
Urnengrab im Gräber- feld	1/20 von 500,00 EUR	25,00 EUR
3. Gebühren für sonstige Leistungen
Nutzung der Kapelle 200,00 EUR
Vorzeitige Grabauflösung

Einzelgrab	20,34 EUR/Jahr
Doppelgrab	27,12 EUR/Jahr
Urnengrab im Gräberfeld	13,56 EUR/Jahr

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Lühmansdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lühmansdorf vom 02.06.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Lühmansdorf erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.
(2) Ansprüche der Gemeinde Lühmansdorf können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Rest-

forderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden. Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüche länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Er-

folg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,

- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.

(2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4

Aussetzung der Vollziehung

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf

offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Lühhmannsdorf, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Lühhmannsdorf“ vom 06.07.2006 außer Kraft.

Lühhmannsdorf, den 18.06.2015

Hall



Hall

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.06.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.06.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.07.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Lühmannsdorf, den 18.06.2015



Hall

Bürgermeisterin

Jahresrechnung 2012

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf hat auf ihrer Sitzung am 02.06.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Lühmannsdorf, den 16.06.2015




E. Hall

Bürgermeisterin

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 18.06.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.07.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2015

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lühmannsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000 S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 26.03.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 EUR
- für den 2. Hund	35,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	40,00 EUR

Die Steuer für gefährliche Hunde gemäß § 2 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg Vorpommern (HundehVO M-V) beträgt:

- für den 1. gefährlichen Hund	500,00 EUR
- für den 2. gefährlichen Hund	750,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
7. Bei Übernahme von Fundhunden wird dem neuen Tierhalter auf Antrag eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewährt.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen (Luftlinie)
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.93 (GVOBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Nachweise vorzulegen und Verpflichtungen einzuhalten:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für die als gefährlich eingestuftten Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn Der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache angemeldet hat.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Name des Hundehalters
2. Alter des Tieres
3. Hunderasse
4. Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für die Dauer der Haltung gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung vom 17.06.1996 außer Kraft.

Lühhannsdorf, den 18.06.2015

E. Hall



E. Hall

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 30.06.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 30.06.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.07.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsverordnungen.

Lühhannsdorf, den 18.06.2015

E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

Gemeinde Murchin

Haushaltssatzung der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 20.05.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		1.012.600 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		1.143.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		-130.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf		-130.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf		0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf		0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf		-130.900 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf		997.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf		1.039.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		-42.100 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf		0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		16.900 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		5.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		11.300 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		1.265.300 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		1.234.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		30.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **98.600 EUR.**

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **350 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **380 v. H.**

§ 6**Amtsumlage**

Nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug **2.955.873,42 EUR.**
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt **3.008.326,42 EUR**
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres **2.965.726,42 EUR.**

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
 - interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - sonstige Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

5. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf **5.000 Euro** festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.05.2015 erteilt.

Murchin, den 16.06.2015

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 20.05.2015 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.07.2015 bis 21.07.2015 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Zietzen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.06.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.07.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2015

Murchin, den 16.06.2015



Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Murchin

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin am 07.05.2015 folgende Geschäftsordnung:

Inhalt der Geschäftsordnung**Präambel**

1. Sitzungen der Gemeindevertretung
 - § 1 Sitzungen der Gemeindevertretung
 - § 2 Teilnahme
 - § 3 Medien
 - § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
 - § 5 Tagesordnung
2. Verhandlungsordnung
 - § 6 Sitzungsablauf
 - § 7 Worterteilung
 - § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
3. Beschlussfassung und Niederschrift
 - § 9 Ablauf der Abstimmung
 - § 10 Wahlen
 - § 11 Niederschrift

4. Ordnungsbestimmungen
 - § 12 Ordnungsmaßnahmen
 - § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer
5. Ausschüsse
 - § 14 Ausschussarbeit
6. Schlussbestimmungen
 - § 15 Datenschutz
 - § 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
 - § 17 Sprachformen
 - § 18 Inkrafttreten

1. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge, Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31

(3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.
 (6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.
 (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
 (3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
- Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Ausschussverweisung
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - Antrag auf Abschluss der Rednerliste
 - Antrag auf Schluss der Aussprache
 - Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - Antrag auf namentliche Abstimmung
 - sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
 - Antrag auf geheime Wahl
 - Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

3. Beschlussfassung und Niederschrift

§ 9

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die
- zustimmen,
 - ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten
- und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10

Wahlen

- (1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 2 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
 (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.
 (4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:
 Die Sitzansprüche werden nach der Formel: „Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag multipliziert mit der Anzahl der zu vergebenen Sitze und dann dividiert durch die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.
 (5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
 - Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder des Gemeindevertretung
 - die Tagesordnung
 - Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
 - Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.
 (3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.
 (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

4. Ordnungsbestimmungen

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
 (2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der

laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind im Sitzungsraum nicht gestattet.

5. Ausschüsse

§ 14

Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschuss-Sitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt.

Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind

dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.01.2005 außer Kraft.

Murchin, den 13.06.2015

 P. Dinn
 Bürgermeister

Gemeinde Rubkow

Haushaltssatzung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.05.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	710.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	760.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-50.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-50.300 EUR

die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0
das Jahresergebnis nach Veränderung	
der Rücklagen auf	-50.300 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	679.200 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	691.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein-	
und Auszahlungen auf	-12.300 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen	
auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein-	
und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitions-	
tätigkeit auf	9.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitions-	
tätigkeit auf	121.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	-112.100 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungs-	
tätigkeit auf	1.275.100 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungs-	
tätigkeit auf	1.150.700 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	124.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

120.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

67.150 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 375 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
- Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,4** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.

des Haushaltsvorjahres betrug 1.447.118,64 EUR.

Der voraussichtliche Stand des

Eigenkapitals zum 31.12. des

Haushaltsvorjahres beträgt 1.413.533,39 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.337.173,01 EUR.

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen
- Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen

2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
- interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen
- sonstige Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

5. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf **5.000 EURO** festgesetzt.

Rubkow, den 10.06.2015

Höcker



Höcker

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 11.05.2015 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 13.07.2015 bis zum 21.07.2015 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207 öffentlich aus. Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 11.06.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.07.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2015

Rubkow, den 10.06.2015



Höcker
Bürgermeister

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.06.2015

Öffentlicher Teil:

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Ziethen

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ziethen“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 55200.000/52544000 (Beiträge an den Wasser- u. Bodenverband)

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.400,00 EUR auf der Kostenstelle 55200.000/52544000.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.06.2014

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	/

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	/

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Züssow

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	/

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Auftragsvergabe: Kauf von zwei Anbaugeräten und eines Mulchmähers
 - Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters
- Grundstücksverkauf in der Ortslage Ranzin
- Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in Züssow

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundeHVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000 S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Züssow vom 04.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 EUR
- für den 2. Hund	50,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	75,00 EUR

Die Steuer für gefährliche Hunde gemäß § 2 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg Vorpommern (HundehVO M-V) beträgt:

- für den 1. gefährlichen Hund	500,00 EUR
- für den 2. gefährlichen Hund	750,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
7. Bei Übernahme von Fundhunden wird dem neuen Tierhalter auf Antrag eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewährt.

§ 7**Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen (Luftlinie).
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.93 (GVObI. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8**Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Nachweise vorzulegen und Verpflichtungen einzuhalten:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9**Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11**Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache angemeldet hat.

§ 12**Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens, oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Name des Hundehalters
2. Alter des Hundes
3. Hunderasse
4. Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 1 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13**Steuermarken**

(1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar

befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für die Dauer der Haltung gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung vom 09.06.1996 außer Kraft.

Züssow, den 23.06.2015


**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.06.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.06.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.07.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Züssow, den 23.06.2015


Jahresrechnung 2012

Die Gemeindevertretung Züssow hat auf ihrer Sitzung am 04.06.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, inner-

halb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Züssow, den 16.06.2015


Stöwhas
Bürgermeister



Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 18.06.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.07.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2015.

Züssow - Grundstücksangebot

Die Gemeinde Züssow schreibt das mit dem ehemaligen Jugendclub bebaute Grundstück, gelegen in 17495 Züssow, Bahnhofstr. 7, zum Verkauf aus.

Gemarkung: Züssow
Flur: 1
Flurstück: 76/69
Grundstücksfläche: 2.203 qm

Der Verkehrswert (Marktwert) wurde zum Stichtag 16.10.2013 ermittelt mit: 25.000,00 EUR.

Das Gutachten kann im Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement (Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27) eingesehen werden.

Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber, auch die Kosten der Vermessung in Höhe von 2.539,46 EUR und die Kosten des Gutachtens in Höhe von 835,38 EUR.

Gebote sind zu richten an die Gemeinde Züssow über Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, AZ: Kaufgebot ehem. Jugendclub Züssow

Eckhart Stöwhas
Bürgermeister



Kitanachrichten

Kita „Bummi“ feierte 40. Geburtstag

Am 13. Juni feierte die Kita „Bummi“ in Züssow ihren 40. Geburtstag. Es wurde ein riesiges Fest, an dem alle kleinen und großen Kinder ihren Spaß hatten. Durch die Mithilfe vieler Firmen mit Geld- oder Sachspenden konnten wir dieses Fest planen und durchführen.

Ein großes Dankeschön geht an die Mitglieder des Züssower Kulturvereins „Dörpslüüd“, die das Fest organisierten und für viele Überraschungen sorgten. So gab es für die Kinder Hüpfburgen, Schminken, Puppentheater, Eis, Kuchen, Kinderdisco und viele schöne Preise. Die Kinder unserer Kita führten ein Programm auf, in dem musiziert, getanzt und gesungen wurde. Zum Abschluss des Programms kamen viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf die Bühne und sangen gemeinsam das Bummilied. Das war ein riesiger Chor. Für das schöne Fest und die vielen Geschenke bedanken sich die Kinder und Erzieherinnen ganz herzlich.



Kulturnachrichten

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



Donnerstag, 23. Juli
Busfahrt nach Christiansberg
in den Botanischen Garten

Unkostenbeitrag: ca. 20 Euro (Busfahrt und Eintritt)

Anmeldung und Bezahlung bitte bis 15. Juli bei Frau Barnscheidt (Tel. 6239)

Vera Barnscheidt



Aufruf zur Fahrrad-Demo für Radwege im Peenetal am 18.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit Jahren bemüht sich unser gemeinnütziger Verein um Radwegbau an der für die Radfahrer lebensgefährlichen B 110 zwischen Anklam und Jarmen. Da es sich um einen Straßen begleitenden Radwegbau handelt, liegt er in der Zuständigkeit des Bundes.

Mehrfach berichtete die Presse wie Versprechungen und Aussagen zur Einplanung von Mitteln sich in Luft auflösten. Auch an der L 263 ist die Situation nicht viel besser. Die schmale und unübersichtliche Straße zwischen Anklam und Gützkow ist eine Radfahrerfalle.

Wir haben einen Naturpark ohne Radwege, Wanderwege sind nur als Fragmente historischer Verbindungen vorhanden.

Da ein Radwegenetz im Peenetal unabdingbar ist für den touristischen Aufschwung im Peenetal, haben wir folgende Aktion geplant und behördlich angemeldet:

Auftakt wird am 18.07.2015, zeitgleich um 10:00 Uhr, eine Kundgebung auf dem Marktplatz Anklam und dem Baron-v.-Lepel-Platz Gützkow für den Radwegbau im Peenetal sein. An die Kundgebungen schließt sich ein Fahrradcorso beider Versammlungen nach Stolpe an.

Hier findet die Abschlussveranstaltung statt.

Die Gemeinde Stolpe lädt im Anschluss zum Kinder-Sport- und Hafenfest ein.

Ein Höhepunkt wird der Auftritt des Fritz-Reuter-Ensembles sein.

Bitte unterstützen Sie uns mit, aber auch ohne Rad!

Das Feuerwehr-Schalmeiorchester Lühmansdorf sagt Dankeschön

Sehr geehrte Gratulanten und Sponsoren, alle Mitglieder des Schalmeiorchesters bedanken sich recht herzlich für die Glückwünsche und finanziellen Zuwendungen anlässlich des 55-jährigen Vereinsjubiläums.

Diese Zuwendungen wird der Verein vorrangig zur etappenweisen Aufarbeitung des überalterten u. verschlissenen Instrumentalbestandes nutzen, um insbesondere jugendliche Interessenten weiterhin die Möglichkeit zu bieten, im Kollektiv des Orchesters einer sinnvollen Freizeitgestaltung nachgehen zu können.

Die dem Verein erbrachten Aufmerksamkeiten betrachten wir als Verpflichtung, um auch zukünftig das in uns gesetzte Vertrauen gerecht zu werden.

Im Auftrag

K. Borchardt

Vereinsvorsitzender



Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schatkow-Ziethen

Schlaf ist die beste Medizin

Den Seinen gibt's der Herr im Schlaf.

Das schaff ich doch im Schlaf!

Mann, habe ich heute Nacht schlecht geschlafen!

Schlaf ist regelmäßig Thema in unseren Unterhaltungen. Viele Menschen müssen Schlaftabletten einnehmen, um überhaupt schlafen zu können. Andere können nur mit Sauerstoffmasken beruhigt einschlafen, wissend, dass sie dank dieses Gerätes im Schlaf keine Aussetzer von Herz oder Atmung zu befürchten haben. Andere schlafen beinahe ständig ein, kaum sitzen sie im Sessel ihrer beheizten Wohnstube. Schlaf ist unheimlich wichtig. Um am Tag leistungsfähig zu sein und kraftstrotzend und energiegeladen seinen beruflichen oder privaten Pflichten nachzugehen, benötigt der Mensch einen gesunden Schlaf. Das alles ist schön und gut, **solange es funktioniert!**

Millionen Menschen leiden unter akuten Schlafstörungen, werden ständig wach mitten in der Nacht und können dann viel zu lange nicht wieder einschlafen. Viel zu lange, um am nächsten Tag tatsächlich fit zu sein.

Sie kommen dann nicht richtig in Schwung, stehen halb neben sich, haben nur halbe Kraft. Zu dumm, dass wir keinen durchschlagenden Einfluss auf unsere Schlafqualität haben und nicht einfach auf Knopfdruck vor wichtigen Tagen erholsamen Schlaf in ausreichender Menge buchen können! Denn auch durch rechtzeitiges ins Bett gehen ist ja noch lange nicht gewährleistet, dass wir dann auch tatsächlich guten Schlaf vor uns haben.

Manches raubt uns auch den Schlaf.

Dicke Sorgen lassen uns leider richtig schlecht schlafen. Und einschneidende Ereignisse wie bevorstehende Reisen oder Prüfungen lassen uns schnell im Bett hin und her wälzen. Manch einer hat mitten in der Nacht von Schmerzen und Angst gepeinigt die schlimmsten Stunden seines Lebens. Wenn die Nacht nicht vergehen will und man sich elend und furchtbar einsam fühlt.

Alle Menschen, die ein liebes Familienmitglied zu Grabe tragen müssen schildern uns, dass die Nächte am schlimmsten sind. Sie lassen dunkle Gedanken hochkommen. Gedanken über die Sinnlosigkeit unseres Daseins, über die Aussichtslosigkeit im Kampf gegen unheilbare Krankheiten, über unlösbar erscheinende Sorgen, die regelrecht zu Sorgenmonstern anwachsen können - in der Dunkelheit der Nacht.

Am Tag sieht dann alles wieder anders aus. Mut und Hoffnung werden geschöpft. Aber die nächste Nacht kommt bestimmt

...

Dabei ist Schlafen an sich doch wunderschön! Viele Jugendliche geben als Lieblingsbeschäftigung ganz, ganz langes Ausschlafen an.

Obwohl wir ein Drittel unserer Lebenszeit damit verbringen, bleibt Schlafen in seinen Auswirkungen auf unser Leben doch meist sehr unterschätzt. Unser gesamter Organismus ist auf das ausgeklügelte System von Tag-und-Nacht-Wechsel aus-

gerichtet. Viele Körperfunktionen brauchen diese Stunden des Aufladens im Ruhemodus.

Warum Gott das Leben in diese beiden Bereiche Tag und Nacht unterteilt hat, dem Schlaf eine wichtige Rolle zuweist, etliche Menschen diesen Schlaf aber nicht bekommen - das ist eines dieser Rätsel, die wir so schnell wohl nicht lösen werden. Und auch der Schlaf ist ambivalent: Die einen gehen ganz zerschlagen zu Bett und wachen erholt und gestärkt am nächsten Morgen auf. Die anderen steigen munter in die Federn, um dann zerschlagen durch eine fürchterliche Nacht wieder aufzuwachen, ohne eine Erklärung dafür zu finden. Für guten Schlaf gibt es nun mal keine Garantie, leider nicht. Aber folgenden kleinen Rat fröhlich zu beherzigen, kann in dem einen oder anderen Fall möglicherweise die Schlafqualität verbessern helfen: „Es ist besser, das zu überschlafen, was du zu tun beabsichtigst, als dich von dem wach halten zu lassen, was du getan hast.“ So lautet ein Sprichwort der afrikanischen Igbo.

Gute Tage und Nächte wünscht

Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder! In der Ferienzeit können wir leider nicht so viele Gottesdienste anbieten, wie Sie es gewohnt sind. Der Pastor, der Kantor und die beiden Kantorinnen haben streckenweise zur gleichen Zeit Urlaub, was sich diesmal nicht anders einrichten ließ.

Wann	Name	Kirche	Zeit
12.07.	6. Sonntag nach Trinitatis	Rubkow	09:00
12.07.	dito	Groß Bünzow	10:30
12.07.	dito	Schlatkow	14:00
19.07.	7. So. n. T.	Ziethen	10:00
19.07.	dito	Quilow	11:15
26.07.	8. So. n. T.	Groß Bünzow	10:30
02.08.	9. So. n. T.	Ziethen	10:00
02.08.	dito	Quilow	11:15
09.08.	10. So. n. T.	Groß Bünzow	10:30

Orgelkonzert in Rubkow

In der Rubkower Kirche erklingen **am 31.07.2015 um 19:30 Uhr** feierliche Orgeltöne. Im Sommerblock bieten wir wieder **ein festliches Orgelkonzert** an. Geboten wird Orgelmusik aus Deutschland und Tschechien. An der Orgel musiziert der Organist František Vaniček. Der Eintritt ist frei. Um eine Spende wird gebeten.

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **13.07.2015** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Rubkower Küsterhaus. Mit Kaffee und Kuchen haben wir bestimmt wieder ein freundlich-lohnenswertes Miteinander!

Kirchenchor Ziethen

Sommerpause

Posaunenchor & Singkreis Groß Bünzow

Singkreis: letzte Probe vor dem Sommerblock am **14.07.**

Bläser: Proben nach Verabredung

Flöten

Sommerzeit

Konfirmandenarbeit

Sommerferienblock zur Erholung!

Kinderkirche

Ferien für alle!

Infos

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit Nachdruck! Vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld würde uns sehr helfen! Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter 039724 22493 in Groß Bünzow 22, per handy über 0151 11118201 und per Mail: gross-buenzow@pek.de

Homepage

Termine und Fakten auf dem neuesten Stand finden Sie unter: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0173 6096660	Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Flohmarkt des Kindergartens „Benjamin“

Bei dem einen steht der Dachboden voller Kartons mit zu klein gewordener Kinderkleidung, Spielsachen, Kinderbüchern, Bobby Car, Fahrradsitz, usw. Anderen fehlt die Matschhose für den Herbst, die Erstausrüstung für das Baby, Dreirad, Fahrradhelm usw.

Da bietet der Kindersachenflohmarkt des Kindergartens „Benjamin“ aus Lühmannsdorf Abhilfe. Hier gibt es bewährte Kindersachen, die einen neuen Besitzer suchen und nebenbei Gespräche mit anderen Eltern sowie Spiel und Spaß für die Kinder ermöglichen. Es wird ein Outdoor Flohmarkt! Das heißt, die Verkaufstische stehen im Garten des Küsterhauses in Zarnekow. Er findet am 6. September 2015 in Zarnekow statt. Ab 11:30 Uhr ist der Aufbau möglich, Abbau spätestens 16:00 Uhr. Wer zum Schauen und zum Kaufen vorbeikommen möchte, kann dies zwischen 12:00 Uhr und 15:30 Uhr tun.

Wer Interesse hat, einige seiner Sachen zu verkaufen, der melde sich bitte bis 17. Juli bei Cornelia Harder (Tel.: 038355 689804 oder per E-Mail an: cornelia.harder@web.de).

Neuer Internetauftritt der Kirchengemeinde

Schauen Sie doch mal rein und teilen Sie uns ihre Eindrücke mit, wie ihnen die Internetseite gefällt.

Zunächst gilt eine Probezeit bis zum Jahresende.
www.kirche-mv.de/zuessow-zarnekow-ranzin.html

Stauende Augen in Züssow

KinderMusicalProjekt

Die letzten Tage der Sommerferien sollen den Kindern viel Spiel und Spaß bringen. Es steht Malen, Basteln, Spielen, Zusammenessen auf dem Programm und vor allem singen und musizieren.

Marianne Möller und Gerhild Heller möchten zusammen mit Kindern ein Kindermusical auf die Beine stellen. Es heißt „Stauende Augen“ und handelt von einem blinden Mann mit dem Namen Bartimäus. In dem Stück erlebt Bartimäus viele wundersame Dinge. Es soll aber noch nicht zu viel verraten werden - macht mit und erfährt die ganze Geschichte! Komponiert und getextet wurde „Stauende Augen“ von Uwe Lal, einem Kinderliedermacher, der selbst schon über 2.500 Konzerte für Kinder und Erwachsene gestaltet hat. Die Proben finden vom 24. bis 27. August 2015 von 9:00 bis 14:00 Uhr im Züssower Gemeindehaus statt.

Die Aufführung wird am 13. September in Züssow im Wichernhaus sein. Wer mitmachen möchte oder weitere Fragen hat, melde sich bitte bei Gerhild Heller oder Marianne Möller.

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmannsdorf	Steinfurth	Greiffiti	Ranzin	Lüssow	Züssow	Datum
10.07.2015	Freitag	Lühmannsdorf: 15.00 GD zum Kita - Abschluss -CR & UH							10.07.2015
12.07.2015	6. Sonntag n. Trinitatis	10.00 GD ·JS		8.30 GD ·UH				10.00 GD ·UH	12.07.2015
19.07.2015	7. Sonntag n. Trinitatis	17.00 GD ·UH					14.00 GD m. AM ·UH	10.00 GD m. AM ·UH	19.07.2015
26.07.2015	8. Sonntag n. Trinitatis	10.00 GD m. AM ·UH				14.00 GD m. AM ·UH		17.00 GD ·UH	26.07.2015
02.08.2015	9. Sonntag n. Trinitatis		14.00 GD ·UH					10.00 GD ·UH	02.08.2015

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. Ulf Harder; CR: Pastor Christof Rau; JS: Lektor Jörg Stolzenburg

Impressum

Amthliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH
 An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
 Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

Redaktion:

Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amthlicher Teil:

Die Amtsvorsteherin
 Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Außeramthlicher Teil:

Jan Gohlke

Anzeigenteil:

Erscheinungsweise:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
 6.055 Exemplare
 Amt Züssow, Dorfstr. 6
 Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Auflage:

Bezug:

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG
 Heimat- und Bürgerzeitungen



DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

12. Jhrg. Nr. 158

Juli / August 2015

Spruch für den Monat Juli

Euer Ja sei ein Ja, euer Nein ein Nein; alles andere stammt vom Bösen. Matthäus-Evangelium 5,37

Es gibt nur ein Problem, ein einziges in der Welt. Wie kann man den Menschen eine geistige Bedeutung, eine geistige Unruhe wiedergeben: etwas auf sie herniedertauen lassen, was einem Gregorianischen Gesang gleicht! ... Man kann nicht mehr leben von Eisschränken, von Politik, von Bilanzen und Kreuzworträtseln. Man kann es nicht mehr. Man kann nicht mehr leben ohne Poesie, ohne Farbe, ohne Liebe ... Mögen sie auch nichts von ihrer eigenen Unruhe wissen - ich spüre sie deutlich ... Sie hätten einen Gott so bitter nötig.

Antoine de Saint-Exupery
(„Der kleine Prinz“)



Besucher bei einer Figureninstallation in der Kathedrale von Rochester. Im Hintergrund der farbig gefasste Orgelprospekt.

Mittsommerlicher Abend



In diesem Jahr gab es das „Mittsommersingen“ nicht als Chortreffen an oder in der Kirche, sondern unter meist grauem Himmel als ein buntes, mittsommerliches Programm.

Siebenschläfer. Den ganzen Tag über hielt sich das Wetter - örtlich leider auch an den Wetterbericht. Etwa eine Stunde vorm geplanten Beginn unseres mittsommerlichen Abends im Pfarrgarten zog ein Gewitter übers Land, auch über den Pfarrgarten. Nur kurz. Gott sei Dank! Pünktlich ab 19.00 Uhr tat das Wetter, was man von ihm erwartete, es kam freundlich und sehr entspannt daher so, wie übrigens auch alle anderen, Gäste und Mitmacher. Der Rahmen, Pfarrgarten, war für diesen Abend und für das Programm passend.

Die Feuerwehr hatte, trotz ihres eigenen Jubiläumsfestes der Jugendfeuerwehr bei der Vorbereitung geholfen und die Bänke des Gartenvereins und, für den Notfall, den „Wasserfall“, sogar kurz vor Beginn ihre Pavillons gebracht und mit aufgebaut (Danke für alles!!!).

Der Kirchenchor begann unter Leitung von Alt- und Übergangskantor Stefan Zeitz mit einem schönen, beschwingten Kurzprogramm. Dann kam - abendlang und unterhaltsam - das „Urvolk“ mit mittelalterlichen In-

strumenten und Fantasiekostümen. „Mr. Mittsommer“, Per Engström, Geburtshelfer unserer Mittsommertradition, war diesmal sehr zurückhaltend. Das war dem Programm, der fortgeschrittenen Zeit und einem parodierenden, sehr barocken „schwedischen“ Soldaten geschuldet, der plötzlich auftauchte, Bratwurst mit einem Säbel aß und an „seine“ Schwedenzeit und deren Ende in unserer Region erinnerte. Auch der ließ sich vom Charme, von der Ausstrahlung und der bezaubernden Stimme der Dänin Anna Vaupel betören.

Fürs leibliche Wohl sorgte diesmal Pfarrfrau Martina Jeromin mit Getränken und einem Kessel voller Chili con carne. Auch in den saftigen Bratwürsten, die Hartmut Krohn und Ingo Gräber grillten, steckte viel „Musike“, so wie im ganzen Abend.

Fazit: Ein schöner Abend und in seiner Art sicher nicht der Letzte hier.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow1@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Misa Campesina Nicaragüense

Der „Bel Cantokören“ aus unserer schwedischen Partnergemeinde hat alle Zuhörer Kirchenbesucher beeindruckt. Die Einfachheit dieser Messe und die Glaubenskraft und -frische, die dieser Gottesdienst ausstrahlt wurde vom Chor hat der Chor sehr gut vermittelt.



Chorleiter Per Engström konnte auch die anwesenden Zuhörer zum Mitsingen



in schwedischer Sprache gewinnen. Im Anschluss waren alle gastgebenden Familien und alle 32 Chorsänger und -sängerinnen zu einem Grillabend eingeladen. Harmut Kron brillierte auf seine Weise mit einem perfekten Menü. Das war eine gelungene Stärkung an diesem Abend – gerade auch in Sachen Gemeindepartnerschaft.

„ORGEL+ ...“

Mit Pauke und Trompeten wurde die Konzertreihe „ORGEL+...“ eröffnet. Es erklang Barocke Bläsermusik.



Friedemann Immer, Christoph Tiede Immanuel Musäus Frank Hiesler, Frank Dittmer (v.l.n.r.) am 14. Juni in Gützkow

Der Klang der Barocktrompeten war festlich, fanfarenhaft schmetternd, dabei aber immer einladend werbend.

Zwei Wochen später erklang neben dem Orgelspiel von Per Engström die bezaubernde Stimme der dänischen Sopranistin Anna Vaupel.



Sie sang Werke aus Opern, Operetten und Musicals u.a. von W.A.Mozart und Johann Strauss.

Musik für Horn und Orgel erklingt am Sonntag, den 12.Juni. Georg Koball (Horn) und sein Vater, Kreiskantor **Wilfried Koball** (Orgel) spielen Werke u.a. von Jan Koepsier, Georg Høeberg, Franz Strauss, Alexandre Guilmant.

Im Zusammenspiel mit einer Violine wird die Orgel am Sonntag, den 19.

Juni zu hören sein.

Die Stäbeler **Claus Beigang** (Violine) und **Helga Beigang** (Orgel) lassen Werke von Bach, Händel, Vivaldi, Paganini u.a. erklingen.

Zuletzt spielen am **Sonntag, den 2.**

August im Rahmen dieser Konzertreihe auf **Orgel und Trompete**

Christian Frommelt (Bad Godesberg): Orgel und **Christoph Tiede** (Altenhagen): Trompete & Corno da Caccia

Alle o.g. Konzerte finden jeweils Sonntag in der Gützkower St. Nicolai Kirche statt und beginnen um 19.30 Uhr.

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppen

dienstags und mittwochs jeweils 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

Kirchenchor

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 14-16:

So., 20.9., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Die Sommerferien sind auch die Ferien für o.g. Gemeindegruppen!

Montagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Mo., 6.7., 16.00 Uhr

Montagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Mo., 27.7., 16.00 Uhr

Frauenkreis

Di., 21.07., 14⁰⁰ Uhr

Di., 18.08., 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mo., 13.07., 16³⁰ Uhr

Mo., 10.08., 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Die Sommerferien sind auch die Ferien für o.g. Gemeindegruppe!

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 10.7.,	-	-	10.00	-	Lukas- Evangelium 16,19-31
So., 12.7., 6.So.n.Trinitatis	10.30 ⁽²⁾	14.00	-	- *	
So., 19.7., 7.So.n.Trinitatis	10.30	-	-	- *	Johannes-Evangelium 6,1-15
So., 26.7., 8.So.n.Trinitatis	10.30 ⁽¹⁾	14.00	-	- *	Matthäus- Evangelium. 5, 13-16
So., 2.8., 9.So.n.Trinitatis	10.30	-	-	- *	Matthäus-Evangelium 25,14-30
So., 9.8., 10.So.n.Trinitatis	10.30	-	-	- *	Lukas-Evangelium 19,41-48
Fr., 14.8.,	-	-	10.00	-	Lukas-Evangelium 19,41-48

⁽¹⁾Abendmahl ⁽²⁾Fam.-GD Schuljahresende ***Bei Bedarf kann zu den anderen Gottesdiensten abgeholt werden (Tel. 038353-251).**

Bekanntmachungen - Informationen

Pflegearbeiten an Gewässern und Deichanlagen

Gemäß § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kündigt hiermit der **Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“** die Durchführung von Sohl- und Böschungsarbeiten an den in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässern und Deichen II. Ordnung an. Die Arbeiten werden in der Zeit vom **15. Juli bis 30. November 2015**

durchgeführt und sind nach dem § 66 Landeswassergesetz M-V (LWaG) und § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Eigentümern und Anliegern der Anlagen zu dulden. Es ist alles zu unterlassen, was die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten erschwert oder unmöglich macht. Diesbezügliche Hinweise und Forderungen sind umgehend an die Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes heranzutragen.

Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“

Demminer Landstraße 9, 17389 Anklam

Telefon 03971 831625

Fax 03971 831643

E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de

Information der Nord Stream AG zu den Bauaktivitäten an der B110

Aufgrund aktueller baugrundspezifischer Entwicklungen kann der höher verlegte und verbreiterte Radweg auf dem ca. zwei Kilometer langen Abschnitt zwischen Johannishof und Zecheriner Brücke nicht - wie ursprünglich geplant - für die vorläufige Nutzung während der Sommersaison 2015 freigegeben werden. In Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbauamt und dem Landkreis wird der Fahrradverkehr weiterhin über die Bundesstraße B110 geleitet. Nord Stream bedauert das sehr und bittet alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis und weiterhin erhöhte Rücksichtnahme.

Der Radweg ist ein Teil der Baumaßnahmen im Rahmen der Renaturierung der Polder Immenstädt und Pinnow, einer Kompensationsmaßnahme für die Nord-Stream-Pipeline. Nachdem im Mai die vierte Schüttlage aus Sand aufgebracht und befestigt wurde, folgte eine Schottertragschicht. Bis im Herbst dann die Schwarzdecke aufgebracht werden kann, muss das Bauwerk ruhen. Letzte Messungen haben ergeben, dass noch mit weiteren Setzungen des Deichkörpers zu rechnen ist, die eine vorläufige Nutzung des Radweges im Interesse der Sicherheit der Radfahrer nicht erlauben. Nach derzeitigen Planungen kann der Radweg dann im vierten Quartal dieses Jahres zur Nutzung freigegeben.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme kommt insgesamt gut voran. Die Böschungssicherung auf der nordöstlichen Seite der B110 konnte bereits im Dezember letzten Jahres - einen Monat früher als geplant - abgeschlossen werden. Derzeit liegt das Hauptaugenmerk auf den Maßnahmen zur Neugestaltung des Riegeldeiches einschließlich Deichverteidigungsweg und Deichschutzstreifen innerhalb des Polders Pinnow mit einer Länge von ca. 1.500 Metern Länge zum Schutz der nördlich verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen